



# GEBÄUDE VERSICHERUNG ZUG

**P.P.** CH-8952 Schlieren

Post CHAG



Kd.-Nr. K33934306  
Enzian Immobilien GmbH  
Lämmliweg 11  
CH 8706 Meilen  
Schweiz



T allgemein +41 41 726 90 90  
versicherung.gvzg@zg.ch  
Zug, 01. Mai 2024

## Hagelwiderstand 3 (HW 3)

### Präzisierung der «Technischen Ausführungsbestimmungen zur Schadenabschätzung und -Abwicklung» der Gebäudeversicherung Zug per 01. Mai 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung Zug hat die «Technischen Ausführungsbestimmungen zur Schadenabschätzung und -Abwicklung» präzisiert und per 01. Mai 2024 in Kraft gesetzt (neue/r Ziff. 3.10 und Anhang A.0). Wir informieren Sie hiermit über diese wichtige Präzisierung.

Gemäss § 11 Abs. 2 Bstb. b des Gebäudeversicherungsgesetzes (GebVG, BGS 722.11) sind Schäden nicht versichert, die voraussehbar waren und deren Entstehung durch rechtzeitige, zumutbare Massnahmen hätten verhindert werden können. Die SIA-Norm 261/1 definiert unter anderem die Anforderungen an den Gebäudeschutz vor Hagel ([www.hagelregister.ch](http://www.hagelregister.ch)). Damit kann ein Grossteil der Hagelschäden verhindert werden. Es liegt primär an der Bauherrschaft, die Einhaltung der Normen bei den Architekten/Planern einzufordern.

Gestützt auf die oben erwähnten gesetzlichen Grundlagen und Hinweise versichert die Gebäudeversicherung Zug im Grundsatz keine Hagelschäden an ständig der Witterung ausgesetzten Bauteilen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder alterungsbedingt einen Hagelwiderstand von weniger als HW 3 aufweisen. Ein Hagelwiderstand von HW 3 bedeutet, dass die Bauteile derart beschaffen sind, dass sie einem Hagelkorn von drei Zentimetern Durchmesser ohne Schaden standzuhalten vermögen. Hagelschäden ab einem Korndurchmesser grösser als 3 cm werden weiterhin durch die Gebäudeversicherung Zug vergütet.

Grafenastrasse 1, 6300 Zug  
T +41 41 726 90 90  
[www.gvzg.ch](http://www.gvzg.ch)



Im Einzelnen wird diese Regelung wie folgt umgesetzt:

Bei neuen Bauteilen (Neubauten) gilt diese Regelung ohne Einschränkung. Als neu gelten Bauteile von Bauten, deren Baugesuch nach dem 01. Januar 2025 bei der zuständigen Baubewilligungsbehörde eingereicht wurde. Ist für eine Bauteile kein Baugesuch erforderlich, so gelten deren Bauteile als neu, wenn deren Bestellung nach dem 01. August 2024 erfolgte.

Werden bestehende Bauteile (Bestandesbauten) beschädigt, die einen Hagelwiderstand von weniger als HW 3 aufweisen, so entschädigt die Gebäudeversicherung Zug den Neuwert der beschädigten Bauteile. Gleichzeitig macht die Gebäudeversicherung Zug die Eigentümerschaft jedoch darauf aufmerksam, dass sie keine Entschädigung mehr leisten wird, sofern der Ersatz der beschädigten Bauteile wiederum einen Hagelwiderstand von weniger als HW 3 aufweisen sollte. Ersetzt die Eigentümerschaft die beschädigten Bauteile nach einem Schadenereignis mit Bauteilen, die einen Hagelwiderstand von HW 3 aufweisen, kann sich die Gebäudeversicherung Zug - nach vorheriger Absprache – im Rahmen der Präventions-Unterstützung an den entsprechenden Mehrkosten beteiligen. Als bestehend gelten Bauteile von Bauten, deren Baugesuch vor dem 01. Januar 2025 eingereicht wurde bzw. deren Bestellung vor dem 01. August 2024 erfolgte.

Mit diesen Massnahmen möchte die Gebäudeversicherung Zug Anreize schaffen und die Eigentümerschaft, die Architekten und Planer hinsichtlich der Elementarschadenprävention sensibilisieren.

Auf unserer Internetseite [www.gvzg.ch](http://www.gvzg.ch), unter der Rubrik «Downloads => Rechtsgrundlagen» sind die «Technischen Ausführungsbestimmungen zur Schadenabschätzung und -Abwicklung» abrufbar.

**Wir bitten Sie als Verwaltung, Ihre Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Stockwerkeigentümerinnen und -Eigentümer über die wichtige Präzisierung zu informieren.**

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Gebäudeversicherung Zug



Richard Schärer  
Direktor



Jakob Günthardt  
Leiter Abteilung Versicherung